

Klarstellung von Gewährleistungsansprüchen bei Schliesing

Die Abwicklung von Gewährleistungsanträgen erfolgt bei Schliesing so kundenfreundlich wie möglich. Für eine ordnungsgemäße Abwicklung gilt es aber einige Regeln einzuhalten.

Begriffsklärung von Maschinen im Zusammenhang mit Gewährleistungslaufzeiten:

1. Neumaschinen: Sind Maschinen mit einer Arbeitsleistung unter 5 Stunden, Gewährleistungsbeginn direkt ab Lieferung an den Händler / Endkunden
2. Lager - Neumaschinen: Sind Maschinen mit einer Arbeitsleistung unter 5 Stunden, Gewährleistungsbeginn spätestens nach 6 Monaten ab Werk
3. Vorführmaschinen: Gesondert bestellte und rabattierte Neumaschinen mit Gewährleistungsbeginn direkt ab Lieferung an den Händler/Importeur [dienen zu Vorführzwecke, o.ä. und sind mindestens 1 Jahr vom Händler/Importeur für diese Zwecke zu halten]

Gewährleistungszeitraum

Schliesing bietet derzeit bei Neuwarenkaufl Gewährleistung (unabhängig von den geleisteten Betriebsstunden) im Händlergeschäft binnen 12 Monaten nach Gefahrenübergang (gemäß unserer AGBs mit Stand 04.2011). Der Gefahrenübergang (= Beginn des Gewährleistungszeitraumes) findet nach Übergabe der Waren an den Auslieferungsspediteur statt (maßgeblich ist das Datum des Lieferscheins).

Bei Lagermaschinen beginnt der Gewährleistungszeitraum spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang an den Händler/Importeur. Bei vorzeitigem Verkauf durch den Händler/Importeur beginnt der Gewährleistungszeitraum mit Datum des Gefahrenübergangs an seinen Kunden (Nachweispflicht des Händlers/Importeurs gegenüber Schliesing!).

Für Inanspruchnahme eines späteren Beginns des Gewährleistungszeitraumes bei Lagermaschinen ist der Händler/Importeur verpflichtet, unverzüglich nach Übergabe der Maschinen an den Endkunden einen vom Endkunden unterschriebenen Auslieferungsbeleg vorzulegen.

Der Auslieferungsbeleg sowie die Maschinenrechnung ist für den Kauf einer Neumaschine mit der Angabe der Maschinenummer und der zum Übergabezeitpunkt geleisteten Betriebsstunden auszustellen (Eine Neumaschine in diesem Sinne ist eine Maschine, die weniger als 5 Betriebsstunden aufweist).

Versäumt der Händler/Importeur die Kopie des unterschriebenen Auslieferungsbeleges und der Maschinenrechnung binnen 14 Tagen nach Übergabe der Maschine an den Endkunden an Schliesing zu übersenden, trägt der Händler/Importeur die aus seinen Gewährleistungsregelungen abgeleiteten Rechtsansprüche der Endkunden. Kommt es während eines später einsetzenden Gewährleistungszeitraums bei Lagermaschinen zu einem Gewährleistungsfall an Kauf-Komponenten, bei denen für Schliesing die Gewährleistung aufgrund des früheren Einsetzens des Gewährleistungszeitraums auf Kauf-Komponenten bereits abgelaufen ist, erfolgt eine Kostenteilung (50/50) zwischen dem Händler/ Importeur und Schliesing.

Maschinen mit mehr als 5 Arbeitsstunden gelten als Vorführmaschinen. Die Laufzeit der Gewährleistung beginnt dann - wie im Absatz „Gewährleistungszeitraum“ beschrieben - bei Gefahrenübergang an den Händler/Importeur.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass **Anträge auf Gewährleistung unsererseits grundsätzlich abgelehnt werden, wenn keine Original-Teile von Schliesing** (bzw. Original-Teile z.B. der Motorenhersteller) **verbaut sind** (einschließlich der Hackmesser!) und die Wartungen der Maschinen nicht entsprechend der Wartungspläne (beschrieben in den Bedienungsanleitungen) - nachweislich (durch Rechnungskopien) - frist- und ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Der Händler/Importeur wird hiermit aufgerufen, diese Regelung seinem (End-) Kunden explizit beim Verkauf und bei der Übergabe der Maschinen nahezulegen.

Generelles zur Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

Die Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt zwischen Schliesing und seinen Händlern, bzw. autorisierten Schliesing Werkstätten. Ausgenommen hiervon sind sog. Direktionskunden, deren eigenständige Betreuung sich Schliesing ausdrücklich vorbehält.

Bei einem Teile-/Maschinendefekt oder einer sonstigen Beanstandung meldet sich der Endkunde zunächst bei dem Händler/Importeur. Dieser prüft zunächst, ob der Defekt/die Beanstandung aus seiner Sicht auf Herstellungsfehler bei Schliesing oder Anwendungsfehler zurückzuführen ist. Liegt seines Erachtens ein Gewährleistungsfall für Schliesing vor, dann hat er dies - wie auch aus unseren AGB ersichtlich - umgehend (d.h. binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden) schriftlich an Schliesing bekannt zu geben. Insbesondere bei vermuteten **Schadenshöhen von über 300,- €** (netto, Teile inkl. Arbeitslohn, etc.) ist **Schliesing vor jeglicher weiterer Arbeit** am Gerät bzw. Maschinenteilen **zu kontaktieren**. Schliesing behält sich das Recht vor, die Maschine bzw. Maschinenteile gegebenenfalls selbst instand zu setzen. Ebenfalls behält sich Schliesing vor, auch generalüberholte Ersatzteile (Austauschteile) im Rahmen von Gewährleistungsreparaturen auszugeben (soweit vorhanden). Bei Bestellung von Ersatzteilen für Gewährleistungsfälle müssen die Ersatzteile bereits als Austauschteile angefordert werden.

Abwicklung Gewährleistung

Grundsätzlich können Händler/Importeure keine Gewährleistungszusagen oder -absagen gegenüber Dritten geben, bevor nicht Schliesing eine schriftliche Aussage zum Gewährleistungsfall gemacht hat.

Der Händler/Importeur kontaktiert Schliesing **unverzüglich und schriftlich** über einen möglichen Gewährleistungsfall.

Schliesing übersendet dann schnellstmöglich - auf Antrag* - den Ersatz für das defekte/beanstandete Teil **gegen Berechnung** an den Händler/Importeur, damit dem Endkunden bestmöglich geholfen werden kann.

Der Händler übersendet wiederum fristgerecht (binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden des Defektes) den schriftlichen Gewährleistungsantrag (siehe Anlage) **mit** dem defekten/auszutauschenden Teil an Schliesing (Zunächst auf eigene Rechnung. Es ist die jeweils günstigste Versandart zu wählen. Unfrei versandte Teile etc. werden nicht angenommen).

Schliesing prüft binnen 10 Tagen - nach Eingang des beanstandeten Teils bei Schliesing - ob ein berechtigter Gewährleistungsanspruch besteht.

*auf Antrag = der Händler informiert Schliesing unverzüglich und schriftlich, dass es sich um einen möglichen Gewährleistungsfall handelt. Daraufhin wird das benötigte Ersatzteil mit einem Sonderzahlungsziel (30 Tage netto) an den Händler versandt. Versäumt der Händler diese Bekanntgabe, so wird das angeforderte Ersatzteil zu Standardkonditionen versandt und entsprechend früher zur Zahlung fällig.

Liegt ein berechtigter Gewährleistungsanspruch vor, und ist das beanstandete Teil zum Eigentumsübergang bei Schliesing eingegangen, erfolgt durch Schliesing eine Gutschrift des defekten Teiles, sonstiger Materialkosten, Fahrtkosten (Kilometerpauschale 0,30 €/km - Fahrtzeiten sind damit ebenfalls abgegolten), Arbeitsaufwand (Werkstattstundensatz von 42,00 €/h) und der entstandenen Versandkosten.

Liegt ein unberechtigter Gewährleistungsanspruch vor, ist der Fall für Schliesing abgeschlossen und der Händler/Importeur erhält darüber eine schriftliche Information. Die Berechnung und Zahlungsverpflichtung des neuen bzw. nachgebesserten Teiles an den Händler/Importeur bleibt bestehen. Die ursprünglichen Versandkosten (an Schliesing) werden nicht erstattet.

Gewährleistungsanträge

Bei Bekanntwerden eines Schadens innerhalb der Gewährleistungszeit ist ein Antrag auf Gewährleistung unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntwerden eines Defektes/einer Beanstandung, bei uns schriftlich einzureichen.

Ein Überschreiten der Frist bedeutet die Ablehnung des Gewährleistungsantrags.









Nach fristgerechtem Eingang des Gewährleistungsantrages wird dieser binnen 10 Tagen von Schliesing bearbeitet (in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit länger sein - hierüber erhält der Kunde dann eine separate Benachrichtigung).

Defekte bzw. beanstandete Teile sind mit dem fristgerechten Gewährleistungsantrag an Schliesing zu übersenden. In berechtigten Gewährleistungsfällen werden sie damit Eigentum von Schliesing. Eine Regulierung des Gewährleistungsantrages setzt somit die nachweisliche Übersendung der defekten bzw. beanstandeten Teile voraus. Nur so kann Schliesing sicherstellen, dass Defekte bzw. Beanstandungen in unsere Entwicklungsarbeit einfließen und für die Zukunft vermieden werden können.

Bei einem berechtigten Gewährleistungsfall trägt Schliesing die Transportkosten der defekten bzw. beanstandeten Teile.

Bei einem unberechtigten Gewährleistungsfall trägt der Händler/Importeur sowohl die Reparatur- bzw. Ersatzkosten als auch die Transportkosten der defekten bzw. beanstandeten Teile.

Gewährleistung bei Schliesing - Zusammenfassung

-  Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen nur zwischen Schliesing und autorisierten Händlern/Importeuren bzw. Werkstätten (Ausnahme: Direktionskunden)
-  Schliesing Gewährleistung: 1 Jahr (Lagermaschinen: max. 6 Monate + 1 Jahr, s.o.)
-  Schliesing Gewährleistung nur bei Verwendung von Original-Ersatzteilen (inkl. Messer!)
-  Schadenshöhe > 300,- € (Teile + Lohn) - Vorabmeldung bei Schliesing
-  Defekte Teile immer an Schliesing schicken (binnen 14 Tagen)
(es ist die günstigste Versandart zu wählen)
-  Gewährleistungsprüfung bei Schliesing innerhalb von 10 Tagen
-  Berechtigte Gewährleistungssache: Schliesing trägt Kosten (s.o.)
-  Unberechtigte Gewährleistungssache: Kunde trägt Kosten (s.o.)